

AZ 25.0-10-V131/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Überarbeitung der Vergütungsgruppenpläne 03 bis 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2023 die Vergütungsgruppenpläne 03 bis 07 überarbeitet und die zwischenzeitlich erforderlichen Änderungen beschlossen. Nachfolgend wollen wir Sie über die wichtigsten Änderungen, die zum **1. April 2023** in Kraft getreten sind, informieren. Die geänderten Vergütungsgruppenpläne sind sowohl im Handbuch Kirchliches Anstellungsrecht sowie in der Rechtssammlung im Dienstleistungsportal veröffentlicht und können dort abgerufen bzw. nachgeschlagen werden.

Die Prüfung der ggf. durchzuführenden Höhergruppierungen sind von Amts wegen durchzuführen und im Gegensatz zur Überleitung in die neue Entgeltordnung nicht von einem Antrag der Beschäftigten abhängig. Die Höhergruppierung erfolgt nach § 17 Absatz 4 KAO stufengleich und die Stufe beginnt von vorne an zu laufen. Demnach ist für die Höhergruppierung der übliche Höhergruppierungsvordruck der ZGASSt zu verwenden. Die ZGASSt wird hierüber noch gesondert informieren.

In dem Zuge wurden im Gleichklang zu allen anderen Vergütungsgruppenplänen, die im Rahmen der neuen Entgeltordnung überarbeitet wurden, auch die bisher innerhalb dieser Vergütungsgruppenpläne als Protokollnotiz (KAO) abgebildeten Überleitungsbestimmungen und Besitzstandsregelungen in § 29 d AR-Ü (Anlage 1.2.2 zur KAO) als besondere Überleitungsregelungen im Bereich der Vergütungsgruppenpläne 03 bis 07 überführt.

Nachfolgend wollen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen aufzeigen:

1. Änderung der Eingangseingruppierung von EG 9 b nach EG 9 c

Die vermutlich wichtigste Änderung der Vergütungsgruppenpläne 03 bis 07 ist die Verschiebung der Eingangseingruppierung von der Entgeltgruppe 9 b nach Entgeltgruppe 9 c. Damit sind alle künftigen Diakone/Diakoninnen im Bereich der Ev. Landeskirche, die noch keine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz nachweisen können, während ihres Studiums und bis zum Abschluss des jeweils erforderlichen zweiten Bachelors bzw. während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung in EG 9 c eingruppiert.

Diese Änderung hat zur Folge, dass in den Praktikumsvereinbarungen in § 5 Absatz 1 der Anlagen 1a und 1b der Anlage 3.1.2 zur KAO die Entgeltgruppe 9 b auf die Entgeltgruppe 9 c geändert wurde. Dies wurde im Nachgang durch die Arbeitsrechtliche Kommission am 14. Juli 2023 beschlossen und tritt ebenfalls zum 1. April 2023 in Kraft.

2. Neue Protokollnotizen (KAO) bzw. Änderungen in den Protokollnotizen (KAO)

Wie bereits oben erwähnt, wurden die bisherigen Protokollnotizen der Vergütungsgruppenpläne 03 bis 07 in § 29 d der AR-Ü überführt. Die seither als Fußnoten vorhandenen Anmerkungen wurden nun als Protokollnotizen aufgenommen und ggf. erweitert.

Es gibt eine **neue** Protokollnotiz Nr. 2 zu den Vergütungsgruppenplänen 03 und 04, die bei der Eingruppierung in EG 11 Fallgruppe 1 eine Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den Tabellenwerten in EG 11 Stufe 5 und EG 12 Stufe 5 vorsieht, wenn diese Beschäftigten schon vor der Übertragung der Leitung in EG 11 eingruppiert waren. Damit soll ein monetärer Ausgleich geschaffen werden, dass diese Beschäftigten eine Leitungsfunktion übernehmen.

3. Neue Fallgruppe 4 in EG 12 des VGP 03

Es wurde folgende neue Fallgruppe 4 der EG 12 beschlossen:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 in der Tätigkeit als Beauftragter/Beauftragte für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen.“

4. Neue Fallgruppen 2 und 3 in EG 13 des VGP 04

neue EG 14 in VGP 04, neue Protokollnotizen KAO Nr. 4 und 5

Im Gleichklang zum VGP 60 waren Änderungen in EG 13 (Vorgesetzte/r von 2 inhaltlich arbeitenden Diakonen/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss, Landesjugendreferent/in oder Landesreferent/in im Werks- und Personalbereich) und die Erweiterung in EG 14 (Vorgesetzte/r von 30 inhaltlich arbeitenden Diakonen/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss) notwendig. Außerdem wurden die neuen Protokollnotizen KAO Nr. 4 (zu EG 12 Fallgruppe 3) und Nr. 5 aufgenommen.

**5. Änderungen in der EG 13 und 14 im VGP 07
neue EG 15 in VGP 07**

Auch hier waren Änderungen im Vergleich zu anderen Vergütungsgruppenplänen in den Heraushebungsmerkmalen „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ und den erläuternden Protokollnotizen Nrn. 4 bis 6 erforderlich.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat